

Datenschutzinformation

Zweck

Das Institut für Mineralogie und Petrologie der Universität Innsbruck führt für Krankenanstalten, Ärzt*innen und Patient*innen als Übermittler*innen der Proben Harnsteinanalysen durch. Die Analyseergebnisse werden für Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe (therapeutische Nachbehandlung bzw. Nachsorge) des Harnsteinleidens vorgenommen.

Verarbeitete Daten Probanden

Es werden folgende pb Daten verarbeitet:

- Stammdaten
- Rechnungsdaten
- Analyseergebnisse

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer pb Daten zu dem beschriebenen Zweck basiert auf der Vertragsanbahnung bzw. -erfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) im Rahmen einer Geschäftsbeziehung.

Die Analyse sowie die Verarbeitung der Analyseergebnisse basiert auf Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a iVm Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), da es sich hier um Gesundheitsdaten handelt und rechtlich die Verarbeitung nur mit Ihrer Einwilligung zulässig ist.

Die Bereitstellung der beschriebenen personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Ohne diese Daten können wir die angebotene Dienstleistung nicht erbringen.

Widerrufshinweis

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit Ihre Einwilligung bzgl. der Verarbeitung von Gesundheitsdaten jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an (kidneystones-mineralogy@uibk.ac.at) zu widerrufen. Im Falle eines Widerrufs kann die beauftragte Leistung nicht erbracht und somit unsererseits der Vertrag nicht erfüllt werden.

Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Empfänger*innen

Die Ergebnisse der Harnsteinanalyse werden ausschließlich an die jeweiligen Krankenanstalten, Ärzt*innen und Patient*innen selbst übermittelt.

Speicherdauer

Ihre Analyseergebnisse werden drei Jahre nach Übermittlung an die jeweiligen Krankenanstalten, Ärzt*innen bzw. an Sie als Übermittler*in der Probe gem. Art. 6 Abs. 1 lit f iVm Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO gespeichert.

Ihre Stammdaten bzw. Rechnungsdaten werden nur solange gespeichert, wie es für die Zweckerfüllung erforderlich ist. Sofern es sich um steuerrechtlich relevante Daten handelt, beträgt die Aufbewahrungsfrist zumindest sieben Jahre (siehe insb. § 132 Abs 1 BAO). Weiterführende Aufbewahrungsfristen können sich aus geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. <https://www.uibk.ac.at/datenschutz/allgemeineverwaltung.html#finanzabteilung>

Ihre Rechte, Kontaktdaten, Datenschutzbeauftragter

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.uibk.ac.at/datenschutz/>